

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 jl-ck

Datum
25.07.2022

Besteuerung der öffentlichen Hand; BMF-Einführungsschreiben zur Befreiung der Leistung von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder nach § 4 Nr. 29 UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 19.07.2022 ein Einführungsschreiben zur Befreiung der Leistung von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder im Zusammenhang mit § 4 Nr. 29 UStG (**Anlage**) veröffentlicht.

Die in § 4 Nr. 29 UStG geregelte Umsatzsteuerbefreiung für sonstige Leistung von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke ihrer nicht steuer- oder bestimmter umsatzsteuerfreier Umsätze wurde mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlichen Vorschriften - Jahressteuergesetz 2019 - eingeführt. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde den Vorgaben der EuGH Rechtsprechung Rechnung getragen.

Denn mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21.09.2017 (C-616/15) wurde Deutschland ein Verstoß gegen Art. 132 Abs. 1 Buchst. f der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) attestiert, weil die Bundesrepublik Deutschland bis dato die Mehrwertsteuerbefreiung auf Personenzusammenschlüsse beschränkte, deren Mitglieder eine begrenzte Anzahl von Berufen ausübten. Gleichzeitig betonte der EuGH in seiner Entscheidung, dass sich die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL nur auf Personenzusammenschlüsse bezieht, deren Mitglieder, die in Art. 132 Abs. 1 MwStSystRL aufgeführten, dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten ausüben.

Ende 2021 hatte das BMF den Entwurf eines Einführungsschreibens zur umsatzsteuerlichen Befreiungsvorschrift für Kostenteilungsgemeinschaften nach § 4 Nr. 29 UStG vorgelegt und eine entsprechende Verbändeanhörung hierzu eingeleitet. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen

(VKU) mit Datum vom 22.12.2021 zum Entwurf des BMF-Einführungsschreibens Stellung genommen. Dabei wurde dieser begrüßt, da dieser aktuelle Anwendungsfragen aufgreift und praxisgerechte Lösungen anbietet. Zugleich mahnte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Hinblick auf die potentiellen Anwendungsfälle im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit weitere Präzisionen bzw. Klarstellungen an.

Das jetzige BMF-Schreiben beinhaltet Aussagen zu

- den unionsrechtlichen Grundlagen bzgl. des Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL i. V. m. § 4 Nr. 29 UStG,
- den begünstigten Zusammenschlüssen,
- den begünstigten Leistungen der Personenzusammenschlüsse,
- den begünstigten Tätigkeiten der Mitglieder von Personenzusammenschlüssen,
- der Unmittelbarkeit der von den Personenzusammenschlüssen erbrachten Leistungen,
- dem zu beachtenden Wettbewerbsverzerrungsverbot,
- dem ebenfalls zu beachtenden Kostendeckungsgrundsatz,
- die Beschränkung der Befreiung auf Personenzusammenschlüsse im Inland und
- konkrete Ausführungen in Bezug auf Zusammenschlüsse von jPöR wie u. a. bei Kommunen in Form von Zweckverbänden, Anstalten öffentlichen Rechts, gemeinsame Kommunalunternehmen.

Das BMF-Einführungsschreiben zeigt somit auch Möglichkeiten der gemeinsamen kommunalen Aufgabenerledigung, ohne eine daraus erwachsene Umsatzsteuerpflicht auf. Die Möglichkeiten sind allerdings begrenzt auf die im Rundschreiben aufgeführten Maßnahmen und bringen nach Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände keine insgesamt zu betrachtende Lösung beim wichtigen Thema Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit.

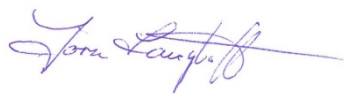
So werden im Abschnitt II.1.4. unter der Ziffer 4. bei dem Beispiel zu den steuerlich begünstigten Zwecken aus kommunaler Sicht explizit genannt Leistungen im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur, wenn diese Leistungserbringung unmittelbar erforderlich ist, um gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nachkommen zu können (z. B. die technische Erstellung von Bescheiden für in einem Personenzusammenschluss verbundene Krankenkassen oder Gebietskörperschaften). Tätigkeiten, die lediglich mittelbar der Ausführung von nicht steuerbaren oder steuerfreien Umsätzen der Mitglieder dienen oder von den Mitgliedern für solche bezogen werden (z. B. allgemeine Verwaltungsleistungen), fallen hingegen nicht unter die Befreiung, weil sie diese allenfalls fördern.

Im Abschnitt III.1. wird ausgeführt, dass das Handeln der öffentlichen Hand durch Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nach den jeweiligen Landesgesetzen grundsätzlich frei gewählt werden kann, ob sie zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben in der Rechtsform des Privatrechts, z. B. in Form einer GmbH agiert oder sich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Organisationsform bedient. Rechtsfähige jPöR können aufgrund ihrer Selbstständigkeit und Struktur einen Zusammenschluss begründen, der unter den weiteren, oben beschriebenen Voraussetzungen des § 4 Nr. 29 UStG umsatzsteuerfreie Leistung an seine Mitglieder erbringen kann.

Auch für juristische Personen des Privatrechts kommt die Befreiung zur Anwendung, wenn diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden und der Zusammenschluss so angelegt ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal flourish extending to the right.

Langhoff

Anlage